

Interessenverband Nagelplatten e. V.

SATZUNG

in der Fassung vom 29. April 2022



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verband führt den Namen: Interessenverband Nagelplatten e. V. (im folgenden „Verband“ genannt) und ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen der Nagelplattenindustrie.
2. Der Verband ist ein Verein im Sinne des § 21 BGB und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Verband hat seinen Sitz in Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss qualifizierter Unternehmen der in § 1.1 genannten Art und

1. die öffentliche Anerkennung als Interessenvertretung der Nagelplattenindustrie
2. die Förderung der gewerblichen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder, sowie deren Beratung auf nationaler und internationaler Ebene, auch durch Vorgehen gegen den unlauteren Wettbewerb.
3. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und des Verbandes gegenüber Behörden, Institutionen, Wirtschaftsgruppen, sowie anderen Verbänden und die Zusammenarbeit mit diesen Gruppen.
4. der Verband hat Verbandsklagebefugnis und ist berechtigt, die Interessen der Mitglieder mit juristischen Mitteln zu vertreten.
5. die Förderung der Güte und des Qualitätsbewusstseins bei der Herstellung und im Umgang mit Nagelplattenprodukten.
6. die Öffentlichkeitsarbeit für seine Mitglieder und den Verband.
7. die Bildung einer Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder, sowie die Darstellung der Branche und seiner Interessen.
8. die Entwicklung und Veröffentlichung von technischen Lösungen.
9. Das wirtschaftliche Interesse des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Geschäftstätigkeit ist auf die Verfolgung der Vereinsinteressen und die wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedsgemeinschaft beschränkt.

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahmebedingungen

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Mit Ausnahme der Fördermitglieder und Ehrenmitglieder müssen alle Mitglieder in einem oder mehreren Tätigkeitsbereichen mit Nagelplatten zu tun haben.
3. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften sein, die Nagelplatten herstellen oder damit handeln sowie Nagelplatten zur Herstellung von Nagelplattenprodukten verwenden. Hersteller von Nagelplattenprodukten sind so lange ordentliche Mitglieder, wie Ihre für die Herstellung erforderliche baurechtliche Zertifizierung bzw. Zertifizierung nach der Bauproduktenverordnung gültig ist.
4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
5. Außerordentliche Mitglieder sind alle natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften, die keinen Umsatz mit der Herstellung von Nagelplatten oder Nagelplattenprodukten machen, die aber Konstruktionen mit Nagelplattenprodukten planen oder montieren, z. B. Montierende, Planer, Ingenieure, Architekten, etc.
6. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften sein, die die Bedingungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied nicht erfüllen, aber die Aufgaben und Ziele des Verbandes als förderndes Mitglied unterstützen wollen.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft soll von einer natürlichen Person, juristischen Person oder Gesellschaft erworben werden, unter der die Geschäftstätigkeit gem. § 3 Absatz 3 abgewickelt wird.
8. Personen, juristische Personen oder Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, jedoch die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft erfüllen, können Mitglied werden, sofern Sie sich für die Mitgliedschaft der deutschen Rechtsprechung unterwerfen. Gerichtsstand ist Köln.
9. Mehrere natürliche oder juristische Personen, sowie Personengesellschaften, die jeweils die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können gemeinsam als Gruppe Mitglied sein, wenn sie zu einem Unternehmensverbund gehören, bei dem Personenidentität auf der Ebene der Gesellschafter und/oder Geschäftsführer oder wechselseitige Kapitalverpflichtungen bestehen (Gruppenmitglied).

Der Aufnahmeantrag ist von einem Angehörigen der Gruppe zu stellen unter vollständiger Anführung sämtlicher Angehöriger der Gruppe und unter Beifügung deren schriftlichen Einverständnisses.

Alle Angehörigen einer Gruppe werden unter dem Namen des Antragstellers, sowie unter einer gemeinsamen Mitgliedsnummer geführt.

Die Angehörigen der Gruppe haben ihre Vertretung gegenüber dem Verband, sowie die Ausübung der Mitgliedsrechte untereinander zu regeln und dem Verband einen gemeinsamen Vertreter als Repräsentanten zu benennen.

Zur Ausübung des Stimmrechts der Gruppe ist allein der Repräsentant befugt. Seine Stimme wird wie eines Einzelmitglieds gewertet.

Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus der Gruppenmitgliedschaft tragen alle Angehörigen der Gruppe als Gesamtschuldner.

Auf Antrag an den Vorstand können alle oder einzelne Angehörige der Gruppe in den entsprechenden Veröffentlichungen des Verbandes gesondert namentlich aufgeführt werden, gegebenenfalls mit dem Zusatz „Gruppenmitglied“. Dafür erhebt der Verband von den Angehörigen der Gruppe, die gesondert namentlich aufgeführt werden, eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

10. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten die Satzung des Interessenverbandes Nagelplatten e. V. anzuerkennen.
11. Der Vorstand prüft die Aufnahmevoraussetzungen und beschließt über die Aufnahme des Antragstellers. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder oder die Geschäftsführung mit der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen beauftragen.
12. Bei Ablehnung hat der Antragsteller die Möglichkeit bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Antrag. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.
13. Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf aktives und passives Wahl- und Stimmrecht im Verband.
2. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Schutz, Beratung und Förderung in allen Berufs- und Geschäftsangelegenheiten, soweit im Einzelfall nicht durch zwingendes Recht die Beratung und Vertretung besonderen Berufsgruppen vorbehalten ist.
3. Ehrenmitglieder außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben passives Wahlrecht. (Sie können gewählt werden, aber nicht selbst wählen). Ist ein Ehrenmitglied, außerordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied in den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan gewählt, so ergibt sich aus diesem Amt ein aktives Wahl- und Stimmrecht.
4. Der Vorstand und die Mitgliedschaft können besondere Regelungen für den Einzelfall oder eine Interessengruppe beschließen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a. Zur Anerkennung und Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Zur Förderung des beruflichen und unternehmerischen Zusammenwirkens und zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Verbandes;
 - c. Zur Finanzierung des Verbandes durch Beiträge und Umlagen;
 - d. Zur Herausgabe aller zur Beitragsfindung erforderlichen Informationen;

- e. Zur Umsetzung der ordnungsgemäßen Beschlüsse.
- 2. Von den Mitgliedern wird die aktive ehrenamtliche Mitarbeit in Vorstand und Fachausschüssen des Verbandes erwartet.
- 3. Über die Pflichten von Fördermitgliedern kann der Vorstand besondere Regelungen im Einzelfall aufstellen.

§ 6 Erlöschen, Ruhen und Übertragung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. Durch Austrittserklärung des Mitglieds. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu richten und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Bei Ehrenmitgliedern durch Tod.
 - c. Durch Eröffnung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen wenn:
 - a. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind.
 - b. die Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt werden oder das Mitglied erkennen lässt, dass es den Pflichten in absehbarer Zeit nicht nachkommen will oder kann.
3. Ist ein Ausschluss beabsichtigt, wird das betroffene Mitglied informiert und erhält eine Frist von 4 Wochen um sich zu äußern. Über den Ausschluss darf der Vorstand erst nach Ablauf dieser Frist entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft ruht mit der Beantragung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds das vorübergehende Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Dauer von maximal einem Jahr beschließen.
6. Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft ist die Mitgliedschaft übertragbar und vererbbar. Rechtsnachfolger übernehmen automatisch die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten dem Verband gegenüber.
7. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds oder des Nachfolgers eines Mitglieds beschließen, dass dessen Mitgliedschaft auf eine andere Person, juristische Person oder Personengesellschaft übertragen wird. Die Übertragung setzt voraus, dass das der Nachfolger die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt und anerkennt. Der Nachfolger übernimmt mit der Übertragung sämtliche Rechte und Pflichten des Vorgängers dem Verband gegenüber.
8. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen oder Teile daraus.
9. Bei Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
2. Der Vorstand (§ 9 der Satzung)
3. Kassenprüfer (§ 11 der Satzung)
4. Fachausschüsse (§ 12 der Satzung)
5. Gütegemeinschaft (§ 13 der Satzung)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich vier Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann als gemeinsame Sitzung mit der Mitgliederversammlung der angeschlossenen Gütegemeinschaft und mit gemeinsamer Tagesordnung abgehalten werden. Die Einberufungsfrist wird durch rechtzeitige Absendung der Einladung gewahrt.

8.1.1 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell.

8.1.2 Virtuell erfolgt die Mitgliederversammlung als Online-Videokonferenz, als Online-Telefonkonferenz oder als analoge Telefonkonferenz und findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chatraum statt.

8.1.3 Beim virtuellen Verfahren wird das für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Hierbei ist ausreichend die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengstem Verschluss zu halten. Ausgenommen ist die Weitergabe an den schriftlich Bevollmächtigten im Sinne von Abschnitt 7.4.

8.1.4 Die Stimmabgabe bei Abstimmungen oder Wahlen ist während virtuellen Mitgliederversammlungen auch als Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl zulässig.

8.1.5 Eine Auflösung des Vereins nach Abschnitt 12.1 ist in einer virtuellen Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

8.2 Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von einem Drittel [analog GG] der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen den zu behandelnden Gegenstand bezeichnen und begründet werden.

8.3 In der ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen die Mitglieder über:

8.3.1 Den Geschäftsbericht, die Kassenprüfung, sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

8.3.2 Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfer.

8.3.3 Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

8.3.4 Eingegangene Anträge.

8.3.5 Die Aufnahme von Gütegemeinschaften.

8.3.6 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8.3.7 Satzungsänderungen.

8.3.8 Finanz- und Beitragsordnung.

8.3.9 Die Festsetzung der Beiträge und Umlagen für die Mitglieder.

8.3.10 Die Kooption mit anderen Vereinen.

8.3.11 Die Auflösung des Vereins.

8.4 Das Stimmrecht ist in § 4 geregelt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, Misstrauensvoten gegen den Vorstand und Beschlüsse über Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige oder unbeschriftete Stimmzettel werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu schicken.

8.6 Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind mit Handzettel geheim durchzuführen, alle anderen Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall andere Wahl- und Abstimmungsverfahren bestimmen.

8.7 Die Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Die Bevollmächtigung hat schriftlich auf ein namentlich benanntes Mitglied zu erfolgen. Kein Mitglied kann zur Ausübung von mehr als fünf Stimmrechten bevollmächtigt werden.

8.8 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse:

8.8.1 Mitgliederbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

8.8.2 Ausgenommen von der Beschlussfassung auf diesem Wege sind Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8.8.3 Schriftliche Mitgliederbeschlüsse werden innerhalb 4 Wochen nach Versand der Beschlussunterlagen (Poststempel) durch eine 2/3-Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder gefasst.

8.8.4 Die Mitglieder haben eine Frist zur Stimmabgabe an die Geschäftsführung von 3 Wochen nach Versand.

8.8.5 Das Abstimmungsergebnis wird von einem Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer ausgezählt und innerhalb von 8 Kalendertagen nach Einsendeschluss schriftlich allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Vorsitzenden der an-

geschlossenen Gütegemeinschaft und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstände dürfen auch zugleich dem Vorstand der angeschlossenen Gütegemeinschaft angehören.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes berechtigt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied oder bevollmächtigter Vertreter eines ordentlichen Mitgliedes des Verbandes sein.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Bei Zuwahlen dauert die Amtsperiode vom Wahltag bis zum Ende der Wahlperiode des amtierenden Vorstands. Die gleichzeitige Zuwahl für die laufende Amtsperiode und die Wahl für die darauf folgende Amtsdauer sind zulässig, wenn diese innerhalb von 6 Monaten beginnt.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins im Sinne dieser Satzung.

Einem Vorstandsmitglied wird die besondere Zuständigkeit für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes zugewiesen.

Es können vom Vorstand weitere besondere Zuständigkeiten geschaffen werden, diese sind den Mitgliedern mitzuteilen.

4. Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn der Vorsitzende oder zwei andere Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und wenn nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

5. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Der Beirat soll nicht mehr als 5 Mitglieder haben.
2. In den Beirat können Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik, Wissenschaft und Publizistik berufen werden, wenn sie der Branche nahe stehen.
3. Der Beirat soll die Gremien des Verbandes insbesondere bei der Lösung grundsätzlicher Problemstellungen beraten und im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe gewähren.
4. Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand des Verbandes angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer endet mit der Amtszeit des

Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des abgeschlossenen Geschäftsjahres, welches dem laufenden Kalenderjahr vorausgeht. Sie tragen der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung vor.
3. Soweit Fachausschüsse eigene Kassen führen, werden diese ebenfalls durch die Kassenprüfer geprüft.

§ 12 Fachausschüsse

1. Fachausschüsse behandeln besondere Themengebiete, z.B. Güte, Technik, Marketing, Recht.

Das Tätigkeitsfeld eines Fachausschusses soll eine gewisse Eigenständigkeit genießen und nicht lediglich einzelne Fachfragen behandeln.

2. Fachausschüsse werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet und aufgelöst.

Die Mitgliederversammlung legt Zweck und Aufgaben fest und beschließt darüber, ob ein Fachausschuss berechtigt wird, eine Kasse zu führen

3. Jeder Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt die Details der Tätigkeit und der Mitgliedschaft im Fachausschuss.

Der Vorstand ist berechtigt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse zu ändern.

Kassenführende Fachausschüsse legen an der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für das vergangene und ein Budget für das nächste Kalenderjahr vor.

4. Jeder Fachausschuss hat einen Obmann. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt oder vom Vorstand bestellt.
5. Die Fachausschüsse pflegen den Informationsaustausch untereinander und mit dem Vorstand. Sie informieren die Mitglieder mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

§ 13 Gütegemeinschaft

1. Mitglieder des Verbands können sich zu Gütegemeinschaften zusammenschließen.
2. Jede Gütegemeinschaft gibt sich eine Gütezeichensatzung. Diese wird von den Mitgliedern der Gütegemeinschaft anerkannt.
3. Bei Widersprüchen zwischen der Gütezeichensatzung und dieser Satzung wird der entsprechende Artikel dieser Satzung für Mitglieder der Gütegemeinschaft unwirksam. Die Gültigkeit der übrigen Satzung wird hierdurch nicht berührt.
4. Andere Gütegemeinschaften können beim Verband die Aufnahme beantragen, wenn ihre Mitglieder die Aufnahme als Mitglied des Verbands beantragen und die Satzung des Verbands anerkennen.
5. Über die Errichtung neuer und die Aufnahme bestehender Gütegemeinschaften wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

6. Gütegemeinschaften führen eigene Kassen. Sie werden durch den Verband und falls erforderlich, durch Beiträge und Umlagen ihrer Mitglieder finanziert.

§ 14 Geschäftsführer, Geschäftsbesorgung

1. Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben kann vom Vorstand eine Geschäftsstelle unter Leitung eines/r Geschäftsführers/in eingerichtet werden.
2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung nebst Anlagen, den Beschlüssen der Vereinsorgane und den Weisungen des Vorstandes unparteilich zu führen.
3. Der Geschäftsführer kann in den Grenzen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
4. Auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages kann der Vorstand auch Dritten die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übertragen.

§ 15 Finanzen, Verbandsvermögen

1. Der Verband finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden und finanzielle Mittel.
2. Das Vermögen des Verbandes muss auch nach wirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden. Der Verband soll im Hinblick auf seine mittelfristigen Zielsetzungen ein ausreichendes Vermögen in Geld oder mündelsicheren Papieren besitzen.
3. Das Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
4. Zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Mitglieder zu Sonderbeiträgen herangezogen werden. Die Höhe der Sonderbeiträge darf den Jahresbeitrag nicht überschreiten. Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen kann im Geschäftsjahr nur einmal auferlegt werden.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Streitigkeiten, die sich aus der Satzung des Verbandes ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
2. Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
3. Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
4. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der zweite Beisitzer benannt ist,

über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der Geschäftsführer des Vereins die Industrie- und Handelskammer in Köln bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

6. Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.
7. Das Schiedsgericht hat in baurechtlich relevanten Fragen keine Entscheidungskompetenz.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit drei-viertel Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.

Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Einberufungsfrist wird durch rechtzeitige Absendung der Einladung gewahrt.

2. Diese Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens des Verbandes. Sie wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 18 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes, Gerichtsstand ist Köln.

§ 19 Salvatorische Klausel:

1. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist dann durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten Zweck so nah kommt, als dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, wenn in der Satzung ergänzungsbedürftige Lücken offenbar werden.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29. April 2022 in Kassel.

Köln, den

25.02

Köln den

02.05.2022

Vorsitzender
Kay Ebe Schnoor

Stellvertreter
Oliver Amandi